



10

F. 13. H.

(10. 2. 102.)



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the upper middle section of the page, appearing as a mirror image.



Main body of handwritten text in the lower middle section of the page, appearing as a mirror image.

Handwritten text at the bottom of the page, likely a footer or signature, appearing as a mirror image.



Von Gottes Gnaden, Wir Ernst Friedrich  
Carl, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und  
Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Befürsteter Graf zu  
Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. Des Königl. Dänischen  
Elephanten-des Königl. Poln. weissen Adlers- und des Chur-Pfälzischen Huberti-Ordens Ritter,

**T**hun hiemit kund und zu wissen, welchergestalt Wir bewogen worden, zu besserer Aufnahme,  
und Betrieb der in Unserm Amt Eislefeld gelegenen drey Papier-Mühlen, zu Sachsendorf, vor  
der Stadt Eislefeld, und zu Schwarzbach, die nach hiesiger Fürstl. Landes-Ordnung P. II. Cap. 3. T.  
47. Anno 1695. 1705. und 1736. emanirte Patente, wegen verbotenen Lumpen-Aufkaufs und deren  
Verführung außer Landes, dahin gnädigst zu erneuern, und in Unsern sammtlichen Fürstl. Aemtern  
behörig affigiren und publiciren zu lassen, daß von dato an, und hinführo außer denen bestellten und le-  
gitimierten Lumpen-Sammlern von vorbemeldten drey Papier-Mühlen, bey Vermeidung Zehn Reichs-  
Thaler Straffe sich Niemand unterfangen soll, weiter die Lumpen in Unsern Fürstl. Aemtern, es sey  
unter was Vorwand es wolle, aufzukauffen, noch vielweniger außer Landes zu bringen; Diesemnach  
Wir Unsern Vasallen, Beamten, Stadt-Räthen, Schultheissen und Unterthanen hiedurch nicht nur  
gnädigst und gemeinest anbefehlen, auf die Ueberrückere genaue Aufsicht zu stellen, und solche zu gebüh-  
render Straffe zu ziehen, sondern auch denenjenigen, so dergleichen anzeigen, einen Drittel von solcher  
Straffe zur Belohnung versprechen. Zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit  
Unsern Fürstl. Innsiegel ausstellen lassen. So geschehen Hildburghausen, den 28. Martii 1765.

Ernst Friedrich Carl. 



Pon We 1705. 40



TA-OL

1018

1017

M.F.



Von Gottes Gnaden, Wir Ernst Friedrich  
Carl, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und  
Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu  
Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein etc. Des Königl. Dänischen  
Elephanten- des Königl. Poln. weissen Adlers- und des Chur-Pfälzischen Huberti-

Ich hiemit kund und zu wissen, welchergestalt Wir bewogen worden, zu  
und Betrieb der in Unserm Amt Eiszfeld gelegenen drey Papier-Mühlen, zu  
der Stadt Eiszfeld, und zu Schwarzbach, die nach hiesiger Fürstl. Landes-Ordnung  
47. Anno 1695. 1705. und 1736. emanirte Patente, wegen verbotenen Lumpen  
Verführung außer Landes, dahin gnädigst zu erneuern, und in Unserm sammtlich  
behörig affigiren und publiciren zu lassen, daß von dato an, und hinführo außer der  
giltimierten Lumpen-Sammlern von vorbemelzten drey Papier-Mühlen, bey Vermei-  
thaler Straffe sich Niemand unterfangen soll, weiter die Lumpen in Unserm Für-  
stlichen unter was Vorwand es wolle, aufzukauffen, noch vielweniger außer Landes zu  
Wir Unsern Vasallen, Beamten, Stadt-Räthen, Schultheissen und Untertan  
gnädigst und gemehest anbefehlen, auf die Uebertretere genaue Aufsicht zu stellen  
render Straffe zu ziehen, sondern auch denenjenigen, so dergleichen anzeigen, ein  
Straffe zur Belohnung versprechen. Zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig  
Unsern Fürstl. Innsiegel ausstellen lassen. So geschehen Hildburghausen, den

Ernst Friedrich Carl.

